



Baurechtsamt

Auerspergstraße 7  
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3321  
Fax +43 662 8072 3399  
baurechtsamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von  
Dr. Doris Lackner  
Tel. +43 662 8072 3332

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
05/01/66389/2020/007

26.11.2020

## **Bekanntgabe eines Betriebsanlagenprojektes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Aliibrahim Hamzeh,  
Ignaz-Harrer-Straße 47,  
gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für Änderungen in der  
vormals genehmigten Bäckerei und Imbissstube, nunmehr als Imbissstube mit  
dazugehörigen Kochgeräten (Dönergrill, Fritteuse, Holzkohlegrill etc.)  
gemäß § 359b Abs 1 Z 2,3 und 5 und Abs 5 GewO 1994 iVm § 1 Z 1  
der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der  
Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten  
Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl Nr 850/1994;

**Sie können in die Projektunterlagen vom 30.11.2020 bis 14.12.2020 Einsicht nehmen** (telefonische Terminvereinbarung erforderlich).

Datum der Anbringung des Anschlages: 30.11.2020

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/  
eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten  
kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine  
juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt  
die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.  
Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich  
durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder  
Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.

Den Nachbarn kommt eine eingeschränkte Parteistellung hinsichtlich der Überprüfung der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b Abs 2 GewO 1994 zu.

Innerhalb oben genannter Frist (daher bis zum 14.12.2020 beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, einlangend) können Nachbarn (§ 75 Abs 2) von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben die Nachbarn innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sowie § 359b Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

Ergeht an:

1. MD/03 – Zentrale Poststelle

- a) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel
- b) mit dem Ersuchen um Anschlag je einer Kundmachung in den Häusern:

Ignaz-Harrer-Straße 45, 47 und 49  
Esshaverstraße 6 und 6A

2. MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde  
zur Verlautbarung auf der Internetseite (per Email)

Hochachtungsvoll  
Für den Bürgermeister:  
Dr. Doris Lackner

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>